Anlage 1

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

34. Änderungssatzung
zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973
(Kds Grundstücksentwässerung)

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), der §§ 4, 6 ,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 33. Änderungssatzung vom 12. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 ersatzlos gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben“ durch die Worte „der Stadtwerke Bielefeld GmbH“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

   „[1]Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassergebühr ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks.“

4. In § 4 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

   „(2) [1]Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr sind

   a) der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen/deren

Stelle der/die Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder die Nießbraucherin des Grundstückes,
c) der Pächter oder die Pächterin bzw. der Mieter oder die Mieterin des Grundstücks,
d) sonstige dinglich oder schuldrechtlich Nutzungsberechtigte.

[2]Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

5. In § 5 Absatz 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„[2]Bei einer Rechtsänderung oder sonstigen Änderung in der Person des/der Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt auf den neuen Gebührenpflichtigen oder die neue Gebührenpflichtige über."

6. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz in „(§ 4 Abs. 1 und 3)" geändert.

7. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Veranlagung erfolgt im Falle des § 2 Abs. 3 durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung), der von der Stadtwerke Bielefeld GmbH zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt wird, soweit nachfolgend im Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Der Erhebungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen den jährlichen Ablesungen des/der Wassermesser(s).[3]Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. [4]Für den künftigen Erhebungszeitraum können mit dem Bescheid monatliche Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) festgesetzt werden. [5]Wird der Bescheid nicht zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt oder ist die Erhebung damit nicht umfassend erfolgt, wird die Gebühr gesondert durch Bescheid festgesetzt. [6]Sie ist in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; für den künftigen Erhebungszeitraum können vierteljährliche (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) oder auf Antrag jährliche (zum 01.07.) Vorauszahlungen festgesetzt werden."

8. In § 7 Absatz 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„[1]Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung):

- bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b),
- bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2 Buchst. c),
- bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2)."

9. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„[2]Der Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen grundsätzlich das Kalenderjahr."

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.

10. In § 7 Absatz 2 Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Jahresgebühr" die Worte „oder aber Vorauszahlungen darauf ist/sind" eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
O b e r b ü r g e r m e i s t e r